



Reglement der Musikschule der Gemeinden Steinen und Lauerz

vom 18. März 2013 (GRB Nr. 86)

StGS 6.11

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Sprachliche Gleichbehandlung	3
§ 2 Träger der Musikschule.....	3
§ 3 Absprachen mit anderen Gemeinden	3
II. Bildungsangebot	3
§ 4 Gliederung des Unterrichts.....	3
III. Organisation der Musikschule	3
§ 5 Organe der Musikschule.....	3
§ 6 Gemeinderäte	3
§ 7 Musikschulkommission	4
§ 8 Musikschulleitung ³	4
§ 9 Sekretariat	5
IV. Arbeitsverhältnis, Rechte und Pflichten der Lehrpersonen und des Musikschulleiters	5
§ 10 Anwendbare Normen	5
V. Schüler und Eltern	5
§ 11 Rechte und Pflichten	5
§ 12 Rechtspflege.....	5
VI. Finanzierung	5
§ 13 Kostenaufteilung zwischen der Gemeinde Steinen und anderen Gemeinden	5
§ 14 Selbstfinanzierungsgrad der Musikschule der Gemeinden Steinen und Lauerz.....	5
§ 15 Verwendung von Gagen, Spenden und weiteren Zuwendungen.....	5
§ 16 Rechnungsführung	6
VII. Schlussbestimmungen.....	6
§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts	6
§ 18 Inkrafttreten.....	6

Die Gemeinderäte Steinen ¹ und Lauerz ²,

gestützt auf Art. 5 der Verordnung über die Musikschule der Gemeinde Steinen vom 24. April 1992 (StGS 6.10),

beschliessen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Sprachliche Gleichbehandlung

Die in diesem Erlass verwendeten Begriffe wie Musikschulleiter, Schüler usw. gelten für Personen beider Geschlechter.

§ 2 Träger der Musikschule

Träger der Musikschule Steinen-Lauerz sind die Gemeinden Steinen und Lauerz.

§ 3 Absprachen mit anderen Gemeinden

Absprachen mit anderen Gemeinden gemäss Art. 6 der Verordnung über die Musikschule der Gemeinde Steinen vom 24. April 1992 (StGS 6.10) bilden integrierenden Bestandteil dieses Schulreglements.

II. Bildungsangebot

§ 4 Gliederung des Unterrichts

Eine zweckmässige Gliederung des Unterrichts wird durch die Musikschulkommission und Musikschulleitung in der Schulordnung festgelegt. ³

III. Organisation der Musikschule

§ 5 Organe der Musikschule

Die Musikschule verfügt über die folgenden Organe:

- a) Gemeinderäte Steinen und Lauerz
- b) Musikschulkommission
- c) Musikschulleitung

§ 6 Gemeinderäte

Die Gemeinderäte Steinen und Lauerz - im Nachfolgenden „Gemeinderäte“ genannt - führen die Aufsicht über die Musikschule. Den Gemeinderäten obliegen folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Musikschulkommissions-Mitglieder
- b) Erlass einer Anstellungs- und Besoldungsverordnung
- c) Anstellung des Musikschulleiters
- d) Regelung des Schulsekretariats

- e) Beurteilung von Einsprachen gegen Entscheide der Musikschulkommission
- f) Festsetzung des Selbstfinanzierungsgrades

§ 7 Musikschulkommission

¹ Gestützt auf Art. 4 der Verordnung über die Musikschule der Gemeinde Steinen vom 24. April 1992 (StGS 6.10) setzt sich die Musikschulkommission zusammen aus:

- a) einem Mitglied des Gemeinderates Steinen als Kommissionspräsident
- b) einem Mitglied des Gemeinderates Lauerz als Vizepräsident ³
- c) der Musikschulleitung mit beratender Stimme ³
- d) einem Vertreter der Lehrpersonen
- e) einem weiteren Vertreter der Gemeinde Lauerz
- f) Vertretern der musikalischen Vereine
- g) weiteren Kommissionsmitgliedern

² Eine Verbindungsperson zum Schulrat ist wünschenswert.

³ Der Musikschulkommission obliegen die folgenden Aufgaben:

- a) Erlass der Schulordnung
- b) Aufsicht über den Schulbetrieb
- c) Anstellung und Einreihung der Lehrpersonen in die Besoldungsklassen auf Antrag der Musikschulkommission ³
- d) Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Lehrpersonen
- e) Beurteilung von Urlaubsgesuchen der Musikschulleitung und der Lehrpersonen ³
- f) Festlegung des Programmangebots und der Schulgeldtarife und deren Veröffentlichung
- g) Betreuung und Visitation der Lehrpersonen mit Berichterstattung an die Kommission
- h) Einreichung des Budgetentwurfes zuhanden der Gemeinderäte
- i) Rückerstattung des Schulgeldes aus wichtigen Gründen
- j) Entscheide über grössere Anschaffungen im Rahmen des Budgets
- k) Entscheid bei Beschwerden gegen Verfügungen der Schulleitung
- l) Entscheid über Ausschluss von Schülern
- m) Berichterstattung an die beiden Gemeinderäte.

⁴ Ausserdem trifft die Musikschulkommission Verfügungen in allen Belangen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

⁵ Dem Präsidenten der Musikschulkommission obliegen folgende Aufgaben:

- a) Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen Kommissionssitzungen oder auf Antrag der Schulleitung oder wenn drei Kommissionsmitglieder dies verlangen.
- b) Unterzeichnung der Anstellungsverträge namens des Gemeinderates Steinen
- c) jährliches Personalgespräch mit dem Musikschulleiter mit Berichterstattung an die Personalkommission der Gemeinde Steinen
- d) Sicherstellung des Informationsflusses zwischen der Musikschulkommission, den beiden Gemeinderäten und der Schulleitung
- e) Unterstützung der Schulleitung bei Koordinationsfragen mit der Primarschule, insbesondere bei Fragen der Zusammenarbeit und der Raumbenützung
- f) Vertretung der Musikschule der Gemeinden Steinen und Lauerz nach aussen

§ 8 Musikschulleitung ³

Die Aufgaben der Musikschulleitung sind in der Schulordnung (StGS 6.13) geregelt. ³

§ 9 Sekretariat

Die Musikschulleitung ist für den Vollzug aller administrativen Arbeiten verantwortlich. Der Gemeinderat kann ihr ein Teilzeitsekretariat zur Verfügung stellen.³

IV. Arbeitsverhältnis, Rechte und Pflichten der Lehrpersonen und des Musikschulleiters

§ 10 Anwendbare Normen

Das Arbeitsverhältnis sowie die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen und des Musikschulleiters sind in der jeweils aktuellen Anstellungs- und Besoldungsverordnung (StGS 6.12) und in der Schulordnung der Musikschule der Gemeinden Steinen und Lauerz (St GS 6.13) geregelt.

V. Schüler und Eltern

§ 11 Rechte und Pflichten

Die Eltern und Schüler sind über ihre Rechte und Pflichten, insbesondere auch die finanziellen Belange im Rahmen der Schulordnung zu informieren.

§ 12 Rechtspflege

Gegen Anordnungen des Musikschulleiters oder der Lehrpersonen kann bei der Musikschulkommission Beschwerde geführt werden. Beschwerdeinstanz gegen Entscheide der Musikschulkommission ist der Gemeinderat.

VI. Finanzierung

§ 13 Kostenaufteilung zwischen der Gemeinde Steinen und anderen Gemeinden

Die Kosten der Musikschule werden im Verhältnis der Elternbeiträge getragen. Die ortsgebundenen Anschaffungen erfolgen durch die Gemeinden auf eigene Rechnung.

§ 14 Selbstfinanzierungsgrad der Musikschule der Gemeinden Steinen und Lauerz

¹ Der Selbstfinanzierungsgrad der Musikschule der Gemeinden Steinen und Lauerz darf 40 % nicht unterschreiten.

² Die Musikschulkommission ist verpflichtet, durch vorausschauende Tarifierungen diese Finanzierungs- und Investitionslimits einzuhalten.

§ 15 Verwendung von Gagen, Spenden und weiteren Zuwendungen

¹ Gagen, Spenden und weitere Zuwendungen gehören der Musikschule Steinen und Lauerz.

² Über die Verwendung von Gagen, Spenden und weiteren Zuwendungen entscheidet die Musikschulkommission.

§ 16 Rechnungsführung

Die Rechnung wird durch das Gemeindegassieramt Steinen geführt. Den Gemeinden, mit denen Absprachen gemäss § 3 dieses Schulreglements bestehen, wird jeweils auf Jahresende für ihren Kostenanteil Rechnung gestellt. Die Rechnungsprüfungskommissionen der Gemeinden sind berechtigt, Einsicht in die Rechnung der Musikschule zu nehmen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit Inkrafttreten dieses Reglementes werden folgende Reglemente und Weisungen aufgehoben:

- a) das Reglement der Musikschule der Gemeinden Steinen-Lauerz vom 31. Januar 2005 (StGS 6.11 alt)
- b) das Reglement Selbstfinanzierungsgrad der Musikschule der Gemeinde Steinen-Lauerz vom 25. Juli 1994 (StGS 6.12 alt)
- c) das Reglement über die Verwendung von Gagen, Spenden und weiteren Zuwendungen zugunsten der Musikschule Steinen-Lauerz vom 5. Dezember 2005 (StGS 6.16 bisher)
- d) die Weisungen der Musikschule der Gemeinden Steinen-Lauerz für den Unterricht für Erwachsene im Rahmen eines Abonnements vom 29. Januar 2007 (StGS 6.17 bisher)
- e) die Weisungen der Musikschule der Gemeinden Steinen-Lauerz für die Ausrichtung von Dienstaltersgeschenken an die LehrerInnen vom 23. Februar 2007 (StGS 6.18 bisher)

§ 18 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement wird in die Gesetzessammlung aufgenommen.

² Das Reglement tritt am 1. August 2013 in Kraft.

¹ Genehmigt durch den Gemeinderat Steinen mit GRB Nr. 86 vom 18. März 2013.

² Genehmigt durch den Gemeinderat Lauerz mit GRB Nr. 115/13;S1.9 vom 3. April 2013.

³ Änderungen genehmigt durch den Gemeinderat Steinen mit GRB Nr. 158 vom 16. Mai 2022 und in Kraft gesetzt per 1. August 2022. Änderungen genehmigt durch den Gemeinderat Lauerz mit GRB Nr. 2022-111 vom 27. Juli 2022 und in Kraft gesetzt per 1. August 2022.